



Liebe Leserinnen
und Leser,

am 26. November 2019 fand vor dem Landesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung zur Kommunalverfassungsbeschwerde von neun Landkreisen gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) statt.



In dem Termin ist deutlich geworden, dass die Landesregierung bei der angeblichen kommunalen Entlastung im SGB II mit völlig überhöhten Annahmen rechnet, die durch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit in keiner Weise gedeckt sind.

Wir hoffen, dass das Landesverfassungsgericht diesen offensichtlichen Widerspruch aufgreift und das Land zu einer konnexitätsgerechten Ausgleichsregelung für die UVG-Mehrbelastungen verpflichtet.

Der Beschluss der Landesregierung, ab 2020 keine investiven Mittel mehr für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung zu stellen, ist eine Entscheidung gegen den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt.

In unseren bisherigen Gesprächen mit Landesregierung und Landtag bestand durchweg Verständnis für unsere langjährige Forderung, die Landeszuweisungen für die Kreisstraßen auf 40 Mio. Euro/Jahr anzuheben. Die Mobilität in der Fläche kann nur durch ausreichende Investitionsmittel für das 4.300 km lange Kreisstraßennetz gesichert werden.

Zum Ende des laufenden Jahres danken wir unseren Gesprächspartnern für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen allen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr 2020.

Michael Ziche
Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt

ÜBERBLICK

Seite 1

- Fehlerhafte UVG-Berechnung des Landes

Seite 2

- Landesregierung streicht Straßenbaumittel

Seite 3

- Kreishaushalte in Schieflage

Seite 4

- Reform der Notfallversorgung
- Termine



Fehlerhafte UVG-Berechnung des Landes:

Entlastung bei 10.000 Kindern, die es statistisch nicht gibt!

Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 wurde bekanntlich die Befristung auf bisher 72 Monate aufgehoben und gleichzeitig der Leistungsanspruch auf Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ausgeweitet. Infolge dieser Änderungen haben sich in Sachsen-Anhalt

- die Antragszahlen mehr als verdoppelt und
- die Auszahlungen fast verdreifacht.

Für die kommunalen Aufgabenträger ergibt sich hieraus eine Mehrbelastung gegenüber der „alten“ Rechtslage von rd. 16 Mio. Euro zzgl. Verwaltungsaufwendungen von rd. 5 Mio. Euro, insgesamt also von 21 Mio. Euro/Jahr.

Die Landesregierung hat zwar der UVG-Reform im Bundesrat zugestimmt, lehnt aber gegenüber den Kommunen jede Konnexitätsverpflichtung ab und behauptet, dass mögliche Mehrbelastungen durch Einsparungen im SGB II-Bezug ausgeglichen würden.

Da das Land zu keinerlei Vergleichsgesprächen bereit war, haben neun der elf Landkreise wegen Verletzung der Konnexitätspflicht nach Art. 87 LV LSA Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum UVG eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht am 26. November 2019 in Dessau-Roßlau konnten die Kläger deutlich machen, dass die Berechnungsgrundlagen der Landesregierung und die so ermittelte kommunale Entlastung stark fehlerhaft sind:



Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.



- Das Land geht in seinem Evaluationsbericht nach eigenen Schätzungen davon aus, dass im Jahr 2018 infolge der UVG-Reform 13.329 Kinder aus dem SGB II-Bezug ausgeschieden sind.
- Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist allerdings für die Bedarfsgemeinschaften vom Typ „Alleinerziehende“ im Jahr 2018 nur einen Rückgang von 3.143 Kindern aus.
- Diese **Differenz von 10.000 Kindern(!)** konnte das Sozialministerium in der mündlichen Verhandlung nicht erläutern.

Im Ergebnis errechnet das Land anhand dieser falschen Annahmen eine völlig überhöhte Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte im Rechtskreis SGB II.

Überraschend ist zu dem, dass die Landesregierung noch im Gesetzentwurf von Einsparungen im SGB II-Bereich bei den 12- bis 17-Jährigen in Höhe von 22 % ausgegangen ist, während im Evaluationsbericht 2018 diese Zahl ohne nähere Erläuterung auf 63 % angehoben wurde.

Die Landkreise hoffen daher, dass das Landesverfassungsgericht in seiner für den 25. Februar 2020 angekündigten Entscheidung ihrem Antrag entspricht und die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum UVG für verfassungswidrig erklärt.

Landesregierung streicht Straßenbaumittel: **Milliardenstau auf 4.300 km Kreisstraßen**

Trotz eines dramatischen Investitionsstaus an den mehrere tausend Kilometer langen Kreisstraßen hat die Landesregierung im Zuge ihrer Beratungen zum Landeshaushalt 2020/2021 beschlossen, das Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus (KStBFinG LSA) zum 31.12.2019 auslaufen zu lassen.



Fotos: Landkreistag Sachsen-Anhalt (2)

Damit stehen den Landkreisen ab 2020 keine investiven Straßenbaumittel mehr für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen am kommunalen Straßennetz zur Verfügung.

Die Entscheidung der Landesregierung widerspricht dem Koalitionsvertrag und der Beschlusslage des Landtages vom 26. Januar 2018 (Drs. 7/2397), im Landeshaushalt beginnend ab dem Jahr 2020 dafür Sorge zu tragen, dass

- aus den steigenden Umsatzsteueranteilen des Landes eine bedarfsgerechte Unterstützung des kommunalen Straßenbaus sichergestellt und
- die Laufzeit des KStBFinG LSA zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus unbefristet verlängert wird sowie
- die Beträge 2020 einmalig angemessen erhöht und dann jährlich dynamisiert werden.

In ihrer Beschlussrealisierung vom 12. April 2018 (Drs. 7/2709) hatte die Landesregierung noch zugesagt, den Landtagsbeschluss genau in diesem Sinne umsetzen zu wollen. Davon ist nun keine Rede mehr.

Der jetzt vom Kabinett beschlossene Weg vertröstet die Landkreise auf eine Beteiligung an einer sog. „Kommunalspauschale“ in Höhe von 80 Mio. Euro, die aus

- den bisherigen Straßenbauzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte (36 Mio. Euro),
- dem FAG-Ausgleichsstock (20 Mio. Euro) und
- anderen kommunalen Mitteln des Landeshaushalts

gespeist wird. Hieran sind die elf Landkreise allerdings nur zu 20 % (= 16 Mio. Euro) beteiligt, so dass sie durch diese Umverteilung über 5 Mio. Euro/Jahr verlieren. Im Ergebnis hätten die Landkreise für den Straßenbau ab 2020 weniger Mittel zur Verfügung als noch in 2019.

Die Kreisstraßen sind für die Entwicklung des ländlichen Raums zwingend erforderlich, weil sie die Städte und Gemeinden miteinander verbinden, die individuelle Mobilität in der Fläche sichern und damit die Orte der Daseinsvorsorge erreichbar werden lassen. Der aktuelle Zustand der Kreisstraßen schränkt diese Ziele stark ein.

Die Hälfte der rd. 4.300 km Kreisstraßen ist grundlegend sanierungsbedürftig. Der Investitionsstau beträgt über 1 Mrd. Euro und steigt durch den dauerhaften Verschleiß jedes Jahr um weitere 50 Mio. Euro.

Für die Landkreise ist es daher wichtig, dass der Landtag, seine Beschlüsse aus dem Jahr 2018 einhält und das KStBFinG LSA mit einer angemessenen Erhöhung der investiven Straßenbaumittel für die Landkreise verlängert.



Kreishaushalte in Schieflage:

Mehrbelastungen und Mindereinnahmen in Millionenhöhe

Die Landkreise in Sachsen-Anhalt stehen vor einem ausgesprochen schwierigen Haushaltsjahr 2020.

Erhebliche Mehrbelastungen ergeben sich für die Kreishaushalte insbesondere im Bereich Jugend und Soziales. Maßgeblich hierfür sind die zusätzlichen Kosten aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Höhe von rd. 21 Mio. Euro/Jahr, für die das Land weiterhin eine Konnexitätsverpflichtung bestreitet und keinen finanziellen Ausgleich leistet. Daneben steigen die Ausgaben bei der Hilfe zur Erziehung und setzen damit die Entwicklung der letzten Jahre fort.



Deutliche Kostensteigerungen ergeben sich auch bei den Personalausgaben durch die bereits beschlossenen tarifrechtlichen und gesetzlichen Anpassungen.

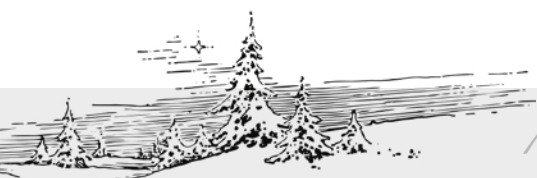
Auf der Einnahmeseite verlieren die Landkreise ab 2020 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für den SGB II-Bereich in Höhe von rd. 25 Mio. Euro/Jahr. Gleichzeitig sinkt der Anteil der elf Landkreise an der kommunalen Entlastung des Bundes um rd. 27 Mio. Euro. Hintergrund ist hier, dass sich der Bund verfassungsrechtlich nur zu höchstens 50 % an den KdU-Ausgaben nach SGB II beteiligen darf; ansonsten schlägt diese kreisliche Aufgabe in Bundesauftragsverwaltung um. Um dennoch die zugesagten 5 Mrd. Euro/Jahr für die Kommunen bereitzustellen, verteilt der Bund den sog. „Überlauf“ über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer direkt an die Gemeinden und damit an den Landkreisen vorbei.

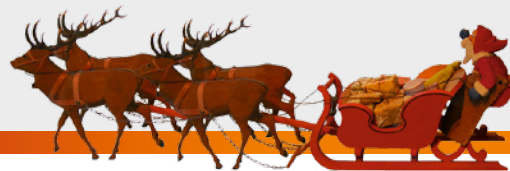
Angesichts der ebenfalls schwachen Finanzausstattung vieler kreisangehöriger Gemeinden gelingt es nur teilweise, diese zusätzlichen gemeindlichen Steuereinnahmen über die Kreisumlage zurück in die Haushalte der Landkreise zu überführen.

Im Ergebnis dieser Entwicklungen werden die Kassenkredite der Landkreise weiter steigen, obwohl sie schon jetzt im Bundesvergleich überproportional hoch ausfallen:



Der Deutsche Landkreistag fordert daher zu Recht seit Jahren, endlich auch die Landkreise an der Umsatzsteuer zu beteiligen. Auf Landesebene ist der Landtag gefordert, die besondere Finanzsituation der Landkreise bei der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in den Blick zu nehmen. Dies betrifft die Höhe der allgemeinen Zuweisungen aber auch die Investitionszuweisungen, die mit einem Anteil von derzeit 20 % für die elf Landkreise deutlich zu niedrig bemessen sind.





Reform der Notfallversorgung:

Forderungen der Landkreise

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im Juli 2019 einen Diskussionsentwurf zur Reform der Notfallversorgung veröffentlicht, der grundsätzliche Veränderungen

- bei den Notaufnahmen,
- beim Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und
- beim Rettungsdienst

vorsieht. Für Anfang des nächsten Jahres ist ein Referentenentwurf angekündigt.

Die Landkreise haben die ersten Überlegungen des BMG strikt abgelehnt und gefordert, dass eine Reform der Notfallversorgung

- die Einbettung des Rettungsdienstes in das gesamte System der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr berücksichtigt,
- weiterhin eine ortsnahe und schnelle Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen gewährleistet sowie
- keine neuen Finanzierungsrisiken für die Landkreise verursacht.

Die Integrierten Rettungsdienstleitstellen der Landkreise disponieren nicht nur Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransports, sondern auch des Brand- und Katastrophenschutzes. Diese Kombination ist mit Blick auf den Massenanfall von Verletzten und andere Großschadenslagen, aber gerade auch bei Unfällen im Straßenverkehr sinnvoll und darf durch das neue BMG-Konzept nicht beeinträchtigt werden.



Foto: pixabay.com

Durchaus denkbar wäre aus Sicht der Landkreise eine Kooperation zwischen den Integrierten Rettungsdienstleitstellen und dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst mit seiner Rufnummer 116 117. Hierbei muss aber die etablierte und als zuverlässig anerkannte Rufnummer 112 für alle nichtpolizeilichen Gefahrenlagen voll funktionsfähig bleiben. Insbesondere sind Anfragen zu Terminvergaben für Kassenärzte über eine andere Nummer zu regeln. Dies ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung, die auch weiterhin den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu verantworten hat.

Wichtig ist zudem, dass die Finanzierung des Rettungsdienstes vollständig bei den Krankenkassen verbleibt und nicht zwischen unterschiedlichen Ebenen aufgeteilt wird.

TERMINE

7./8. Januar 2020

Präsidium des Deutschen Landkreistages

8. Januar 2020

Neujahrsempfang der Landesregierung

9. Januar 2020

Neujahrsempfang der Industrie- und Handelskammer Magdeburg

10. Januar 2020

Neujahrsempfang des Altmarkkreises Salzwedel

10. Januar 2020

Neujahrsempfang des Landkreises Wittenberg

11. Januar 2020

Neujahrsempfang des Burgenlandkreises

17. Januar 2020

Neujahrsempfang des Landkreises Mansfeld-Südharz

21. Januar 2020

Neujahrsempfang der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau und der Handwerkskammer Halle

18. Februar 2020

Fachausschuss „Finanzen“ des Landkreistages Sachsen-Anhalt

24. Februar 2020

Kommunalausschuss des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

25. Februar 2020

Fachausschuss „Wirtschaft“ des Landkreistages Sachsen-Anhalt

27. Februar 2020

Parlamentarischer Abend Sachsen-Anhalt des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

HERAUSGEBER

Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 56531-0, Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de
Internet: www.kommunales-st.de

VERANTWORTLICH

Heinz-Lothar Theel,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

GESTALTUNG

easymedia GmbH, Magdeburg, Katrin Funke
www.easy-media.de

